

Antwort des Landvogts Johann Kaspar Laaba auf die Klagen der Landammänner und Gerichte und bitte, diese Klagen auf falsche Aussagen zu untersuchen. Ausf. Vaduz, 1750 Juli 14, AT-HAL, H 2619, unfol.

[1] Littera T.

Nachdeme sich die saubere richtere im land nebst ihrem concipienten bey gegenwarthig hochfürstlichen commission nun das zweyte mahl in ihren ohnwahrscheinlich boshafft und sträfflichen absichten verrathen. So darrffte es mir eben ein leichtes seyn, diesen ohne grund von mir abzuleynen, gleich ich es bey letzterer commission wegen gegen mich damahl eingeklagten neuerung in einführung der ratification über alle contracten, und erbthaylungen berails auch schon gethan habe, ob und gegen weme ich die ruehe gestöret, vielmehr aber mit gesamter nachbarschafft die beste einverständnus und ruhe unterhalten, die unterthanen gegen alle anfälle getreulich geschüzet, müssen solche leuthe kundschafft geben, welche von allen wiedrigen und interessirten absichten ohnbeladen seynd, als ich mann vor mann im ganzen land diesertwegen abhören lassen kann, die allzu gute verständnus und harmonie des gerichts mit denen vorigen und jezigen beamten hat das land allzu wohl empfunden, und fast unter dieser angedauerten freundschafft, oder unweesen schulden halber unterligen miessen, nun aber durch meine stetige ohninteressierte bemühung in conformität kurzlich erhaltener neuen verordnung auf einen bessern fuss gesetzt werden darrfften.

Dass ich aber wegen dem Hoppischen¹ reuther-pferdt etwas nachteyliges unternohmen, ist grundfalsch, gestallten dieses aus dem feld hiehero gebrachte, schadhaffte pferdt gleich anfänglich dem Hohenembsischen schuz-juden Josle Levi² angebotten worden, welcher aber weder hiehero gekommen, noch solches zu kauffen jemahls verlanget hat, bies endlichen ich mit zuzug des landschreibers solches im Julio an den mezger Bauhofer zu Veldkirch³ umb 9 douplonen annoch ohn curirt verkaufft, und das gelt dem landammann behändiget habe, zumahlen dazumahl noch nicht fried und keine disposition vom Crays⁴ vorhanden ware, dass man die pferdt verkauffen solle, ja dazumahlen die crayssoldatesca noch im feld campirte, und da und dorten verlegt gewesen, das Frickhische pferdt habe eben auch am Ruggeller⁵ jahrmarckht umb Michaeli anno 1748 mit zuzug beeder landammänner, ohne dem land [2] einen kreuzer kösten aufzurechnen, verkauffen helffen, da es vorhero schon in Pündten⁶ und der Schweiz durch den oberen landammann zum failen verkaufft anbietehn lassen.

Zu verwunderen ist, dass das gericht nicht zur zeit, als selbes beschwehrt zu seyn geglaubet, sich gemeldet, sondern mehr als jahr und tag mit dieser ohngegründeten klag zu gewarhet hat. Ich möchte wissen, wohin ich die landschaffts-pferdt geritten oder gebraucht. Ein gleiches schädliches unternehmen wird mir inputiret, wgen denen lezt angeworbenen kayserlich königlich hungarischen recrouten. Nun ist dieses ohnverschamte anbringen, da hierin nicht einseitig, sondern von gesamten amts wegen nach denen vorrätthigen hochfürstlichen canzley befehlen, lediglich gehandelt worden, ebenso boshafft als ohngegründet aus gesonnen, gestellten ich den accord nicht einseithig, sondern das ganze amt mit dem Peter Struben einem angesessenen unterthanen von hier angestossen, wobey man durch diese so zeitlich als möglich vorgekehrte anstaltung so viel ehr

¹ Hoop.

² Josle Levi der Jüngere (um 1670–1753) war bis zu seiner Vertreibung im Jahr 1744 Vorsteher der Judengemeinde in Sulz. Von 1745 bis 1747 ist er in Vaduz belegbar. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Liechtenstein als Zufluchtsort der aus Sulz vertriebenen Juden 1745/47*; in: *Jahrbuch des Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 86 (1986), S. 327–348; hier: S. 334f.; Bernhard PURIN, *Die Juden von Sulz. Eine jüdische Landgemeinde in Vorarlberg 1676–1744*, in: *Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs* 9, hrsg. mit der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Vorarlberger Autoren-Gesellschaft 1991, S. 26, 32f.; Aron TÄNZER, *Die Geschichte der Juden in Tirol und Vorarlberg*, Meran 1905, unverä. Nachdr. Bregenz 1982 S. 377.

³ Feldkirch, Vorarlberg (A).

⁴ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806)*. *Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

⁵ Ruggell, Gem. (FL).

⁶ Graubünden.

und vortheyl gewonnen, dass das hochfürstliche haus der erste unter allen craysständen gewesen, welcher seine recrouten ohne einen mann auszuschliessen, aufgestellt und dabey die in ersteren 3 monathen anbedungene 14 fl.⁷ erobert hat, dass also bey diesen so gestalteten umständen nichts hat verabsaumet werden können. Dass hingegen aber die bezahlung nicht gleich erfolget, bin ich, noch der renntmaister hieran keineswegs schuldig, weillen gedachter Struben nach vorschrift deren crays-acten die schriftliche anweisung zu transport- und assentirung dieser 7 mann nacher Ehingen mitgegeben, und die bezahlung bey dem in Ulm⁸ aufgestellten königlich ungarischen agenten zu erheben ganz deut- und ausführlich angewiesen, ja von dem renntmaister, damit nur nirgends keine hindernuss erscheinen möge, noch 20 fl. an den Struben hingeliehen worden ist, abbedeute anweisung würdet schon gemelter Strub noch bey handen haben, von welchem sie nebst dem hergang der sache abgeforderet werden kann, dass aber der Strub die mannschafft nicht selbst vollends [3] hinaustransportiret, sondern solche dem lieutenant Keeser übergeben, der doch sogleich die bezahlung darvor erhalten, und von welchem selbe noch ausständig ist. Derentwegen auch die sache bey dem herrn obristen baron von Rodt von Oberamts⁹ wegen betrieben wird, darzu hat er keine anweisung nur in wenigstem gehabt, als woruber er ebenfalls vernohmen werden kann. Ist also dieses auf mich einzig gestellte leichtfertige imputatum so ohngeründet, als boshafft vorgestellt, folgsam die landschafft sich keines schaden halber meinewegen nur im wenigsten beschwehren kann.

Von einer tumultuarischen convocation samentlicher unterthanen in der unteren herrschafft ist mir nicht, wohl aber dieses wissend, dass sie den vor sich bekommenen oberamtlichen spruch unterm 10. Januarii vorigen jahrs gegen den abgetretenen landammann Georg Marxer, welcher das gericht auf all mögliche weis zu hintertreiben gesucht, nunmehr aber besag beygelegten hochfürstlichen canzley-rescripti de dato 12. Martii durchgehends bestätigt worden ist, zu manutieniren gesucht. Ist nun etwas unanständiges dabey unterloffen, hätte solches dieser, oder jener richter, deren doch bey 20 im land, und deren pflicht und schuldigkeit derley vorgebliche frevel anzuzaiagen ohnehin ist, bey Oberamt. Wo selbst ich nicht allein cognoscire, anbringen können, hätte man sodann ein stäfliches unternehmen nicht gebührend abhandlen, oder ich es allein hätte hinderen wollen. So wäre erst als dann zeit gewesen, solches ad serenissimum zu bringen. Es kommt also noch darauf an, dass das gericht gegen die landschafft klag führe, und die sache mit denen wahrhafften umständen commissioni, oder dem Oberamt vorstelle, es würdet sich hernach zaigen, welcher thail aus beeden eine ahndung verdienet habe. Aus diesem erscheint die ohnerheblichkeit dieser klägden, weillen weder ein landammann, noch gerichtsmann mir von derley beschwehren, wie es keine unter einem aydt würdet sagen können, niemahl nichts gemeldet, oder in diesem, oder in jenem umb remedur [4] angesucht, sondern lediglich hinterruckhs meiner, dem landschreiber, zu gefallen, diesen ehr- und gottvergessenen passum zu thun sich unterfangen haben. Was das anbringen des gemeindtsvogt zu Ruggell et consorten in Wienn¹⁰ gewesen, da hat vor angeregtes rescript genug zu erkennen gegeben, wie sowohl deren als gesamter landschafft beschwerde höchsten orths angesehen worden seye. Es hat sich dahero dieses nur auf das verderben deren unterthanen, wüthschafftende, gericht billich zu schammen, dass selbes nur den bezug deren collectationes-gelter nur stets zum schaden des lands in handen zu behalten getrachtet. Die dem gericht, oder vielmehr dem landschreiber, welcher der projectant dieser schmach-schrift ist, so sehr aufstossende oberamtliche ratification über alle contracten ist instructions-mässig § 11^{mo} anbefohlen, und wie es einer anwesend hochfürstlichen commission selbst am besten bekannt, schon dazumahl grund und ursach genug gefunden worden, warumben diese nothwendig und

⁷ Gulden (Florin).

⁸ Ulm, Stadt, BW (D).

⁹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

¹⁰ Wien, Hauptstadt (A).

davon nicht abzugehen seye. Es hat sich schon dazumahl das gericht dagegen movirt, allein, da deren unstandhafftes vorgehen und hervorscheinende ungehorsamb nur gar zu haiter am tag lage, wurde lediglich keine attention darauf gemacht, sondern wegen dieser ratification sowohl über die contracten als erbthaylungen halber auf die hochfürstliche instruction nachtruckhsambst angewiesen, ansonsten möchte ich diesen unterthanen wissen, deme ich die ratification 5 bies 6 wochen verzögeret haben solle.

Ein offenbahre zeugnus vermessener und strafbahrer calumnien ist, als obe ich jemahls die landschafftliche gellter in meine verwehr zu bringen gesucht, wer kann im ganzen land mit grund der wahrheit sagen, dass ich nur von weitem dergleichen gethan, oder da, oder dorten eine anregung hierumben gemacht hab. Es würdet aber endlichen wohl [5] seyn miessen, das ein beamter diese gelter, wie es nur gleich zu nächst in Blumenegg¹¹ und in gesamt Römischen Reich¹² gehalten wirdt, zu richtigstellung nehme, weillen etlich und 30.000 gulden nur auf den oberen 4 gemeinden an landschafft-schulden ohne die häufigge particular-schulden darunter zu rechnen, würckhlich hafften, und die crays-præstationes, ohnerachtet selbe dermahlen am co nur 240 fl. vor beede landschafften jährlich erforderen. Mithin wohl ein paquatell gegen anderen ständen und zeiten zu rechnen ist, schlecht genug, wie es ohnlaugbahr bekannt, bezahlen hingegen innert 2 lezteren jahren von beeden landammännern wohl gegen 6.000 fl. collectations-gellter bezogen worden seyn därfften. Es ist wohl nichts mehr, als billich, dass ein landsherr, wo ihme besonders, wie dahier das jus collectandi zuständig, wissen solle, warumben so starckhe anlaags-gellter von denen unterthanen bezogen und wohin selbe aigentlich verwendet werden, wie offft und vielmahl es bey denen landammännern schon gefehlet, und wie offft schon sie die landschaffts-schulden unter sich repartirt, dagegen aber stets neue gemacht worden seyen, wissen die unterthanen am besten zu sagen, weswegen auch noch stets verlangen, dass mann die Anthoni Marxerische¹³ rechnung gewesten landammann zu Ruggell nochmahlen durchgehen solle. Bieshero hat der landschreiber die direction in dieser collectations-sache geführet, allein hierinn sich so ritterlich, als wie in all übrigen seinen geschäftten, aufgeführet, wie es die schreiben von regimentsquartiermaistern und compagnie-commandanten deutlich zu erkennen geben, und wovon ein und anderes commissioni auch schon vorgelegt habe, keinesweegs verlange ich das gelt, oder einen lohn, wohl aber die so schädliche landammannische wüthschafft merckhlich zu verbessern, welches eben die aigentliche brunnuell und antrieb deren von einigen richteren und dem landschreiber hervorgesuchten klägden gewesen ist, dann hätte ich die excess des lezteren landammann Georg Marxers, gleich meiner und seiner vorfahrern, noch weils durch die finger gesehen, wäre diese klag noch nicht entstanden.

[6] Derjenige, welcher von mir in justizsachen verkürzt worden seyn solle, der hätte sich theils schon ad serenissimum mit denen in rechten zugelassenen remediis wenden können und sollen, nichts desto weniger stehe ich jedwederem bey würckhlich anwesend hochansehnlichen commission noch parat, welcher wahrsers meinem hierseyn ein urthel empfangen, und diesertwegen mit grund zu klagen hat, red und antwortt zu geben. Wenigstens werden doch keine solche ungerechtigkeiten hervor kommen, wie ich schon an verwallter und landschreiber gewahren, ja auf hochfürstlichen und voriges mahl zuruckh gelassene commissions-befehle emendiren miessen. Die erregt haben sollende strittigkeiten zwischen Ruggell und Schellenberg¹⁴, das waist der landschreiber besser, oder eben sowohl als ich, was sie vor einen starckhen causidicum in Lindau¹⁵

¹¹ Die Landschaft Blumenegg liegt im Walgau in Vorarlberg (A).

¹² Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

¹³ Anton Marxer aus Eschen (1692–1772) war Landammann der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Jürgen SCHINDLER, *Marxer, Anton*; in: HLFL 2, S. 585.

¹⁴ Schellenberg, ehem. Herrschaft, Gem. (FL).

¹⁵ Lindau, Stadt, B (D).

schon vor meinem hierseyn stets gebraucht, ja neuerlich den Dr. und Syndicum Böck¹⁶ von Isny¹⁷ umb reassumirung ihres streue-processes halber angegangen haben. Ich habe hierinnen niemahlen keine feder gezogen, oder selbe hierzu angefrischet, sondern im gegentheyl, wie es die Schellenberger selbst werden gestehen miessen, durch die schriftlich zugestellte befehle in zaum zu halten gesucht, ohnerachtet nicht zu laugnen, es dahier mit ausfertigung des anno 1744 annullirten verglichs, wo nicht dolos, doch wenigstens sehr illegal zugegangen, diese nebst anderen acten seynd nunmehr ad manus commissionis abgegeben worden, was nun weiters hieraus erfolget, würdet mich lediglich weder kränckhen, noch was weiters angehen, nur so viel sage ich, dass insofern ein und andere sache nach ihrem wahren verlauff und hergang so, wie man es hier offtmahl siehet und gewahret, ad serenissimum gebracht wurde, selbte manches mahl ein ganz anderes aufsehen erwäckhen dәрffte. Ich habe ja keinen einzigen passum zwischen Schellenberg und Ruggell gethan, sondern denen Ruggellern den schon so oft gebettenen augenschein, bis und dann ich nicht a serenissimo dahin befehlet wurde, stets abgeschlagen, wie hierüber beede [7] gemeinde genüchlich vernohmen werden können.

Der stritt mit der gemeind Schan und Vaduz¹⁸ gegen die benachbahrte Schweizer hat schon lang und viele jahr genaueret, hätte ihne der verwallter Bauer¹⁹ und landschreiber auch vor meinem herkommen ausgemacht, hätte ich nicht erst anno 1749 der sache den nachtruckh geben miessen, welches endlichen zum besten vorbenambst beeder hiesigen gemeinden seine endschafft erraichet und vorhero zu allerhand vertriesslichkaiten anlass genug gegeben hat.

Was Balzers und Triesen²⁰ betrifft, da hat auch schon der verwallter Bauer und landschreiber Adami²¹ wegen einbrechenden Rhein²² in das veste land anno 1745 einen augenschein eingenhomen, in der thatt aber so viel verfängliches ausgerichtet, dass der Rhein ein jahr in das andere mehrers vom festen land verschlungen, ja in kurzen jahren die Landstrassen bey Triesen nicht mehr zu passiren seynd wurd, so lang nicht ausgemacht, wie das 8 und 9 mess nach denen gesetzten steinen, oder aber nach dem dazwischen ligenden plaz zu terminiren seye, so lang und viel würdet gnädigste herrschafft nebst dem land hierunter zu leiden haben, dann die Triesen wollen das mess nach denen steinen, Balzers aber nach denen dazwischen ligenden plätzen reguliren, mittlerweyl bleibet und würdet das wuhr in loco quæstionis niemahls recht bevästiget, ist nun dieses durch ein urthel nebst anderen ausgemacht, würdet sich gleich zaigen, wo und bey weme die weithere anstalt mit nachtruckh fürzukehren seye, hatten diesen stein des anstosses nebst anderem vorige beamte, welche doch vor mir uffere augenschein daselbst testantibus actis vorgenhomen, abgethan, hätte ich dieses vertriesslichen geschäfts halber ganz wohl entübriget bleiben können, die Triesner haben ja erst voriges jahr, als es ihnen von hochfürstlicher hochansehnlichen commission bey grosser straf anbefohlen worden, zu wuhren angefangen, allein wie es um dortige gegend noch aussiehet, stehet commission anheimb gestellt, solches nochmahlen zu beaugenscheinigen, bey längeren anstand und da die leuthe, denen gebotten ohnehin wenig zu gehorchen gewohnt, besonders aber in ansehung deren ex parte Triesen mit denen [8] Schweizeren dem ganzen land so schädlich getroffen verglichen, dәрffte die Landstrass wohl vollends von dem wasser verschlinget werden, dann wie es männiglich sehen muss, der Rhein von dortiger gegend an mit aller force sich auf diese seithen herüber schlaget, und dem ganzen land zum nachthayl lauffet.

¹⁶ *Joseph Benedikt von Böck war um 1748 bis zirka 1764 Rentmeister. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.; in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 53.*

¹⁷ *Isny im Allgäu, Stadt, BW (D).*

¹⁸ *Schaan und Vaduz, Gem. (FL).*

¹⁹ *Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLFL 1, S. 72.*

²⁰ *Triesen, Gem. (FL).*

²¹ *Carl Joseph Adami war um 1740 bis 1750 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLFL 1, S. 484.*

²² *Rhein, Fluss.*

Von angestellten extra verhören, so nach hiesiger und all benachbarter lands-arth nicht von denen parteyen selbst anverlangt worden, was ich gar nichts, will also denjenigen specificer erwarthen, welcher aus denen richtern, oder gemeinen mann hierumben sich zu beschwehren hat.

Was sich bey vorgenommener untersuchung des Christa Böckhen et Barbara Willin fornications-handl zugetragen, kann dem gericht lediglich nichts bekannt seyn, wann es ihr concipient nicht selbst in diesen aussatz hätte bringen wollen. Das gericht hat hierinn lediglich keine incumbenz, sich in derley das land keineswegs, sinder nur vorgebliche verbal-iniurien händel zu meliren, ist auch ohnschwehr zu errathen, ob dieser, oder jender dasselbe hierumben implorirt habe, der weeg, den sonsten die unterthanen so schriftlich als sonsten wohl zu finden wissen, stehet jedem offen ad serenissimum zu provociren, demem ich dann auch zu jeder zeit, red und antwortt genug geben werde? Wann man erweget, dass man diesen Böckhen 18 extra verhör, ohne deswegen einen kreuzer zu begehren, auf beständiges neues anbringen, abgehalten, würdet eine jeweilige richterliche person wohl erkennen miessen, dass dieses eine übermässige langmuth gewesen, und in solchen fällen fast ohnerhört seye, was dieser impertinente bursch für entzöliche reden gegen den vatter der defloratæ als einem alten friedliebenden gerichtsmann vor amt mit connivenz deren übrigen beamten ausgestossen, würdet velleicht dessen reconventions-klage serenissimo vorstellig machen, und dass er öffters in gegenwarth des geschwornen landwaibels, ja vor amt selbst die wort gebraucht, wann [9] man diesen handel, welchen er testantibus actis, und denen darinnen angemerckhten ursachen doch selbst stets angehalten, nicht ausmachen wolle, so solle ihne der Teuffel ausmachen, ja sogar gegen mich bey gesessenen collegio in sachen, wo er vorhero von mir einen rath begehret, dass deme, wie er und nicht ich sage, seye, einen aydt abzuschwöhren sich erbotten, welches ja hoffentlich keine kleine iniuriaist. Beynebst hat mir der waibl bey seinen amts-pflichten mit an hand gebung mehreren zeugen angezaiget, dass dieser Böckh nicht weniger der anzaig ad protocollum genohmen, hat nun dieser boshaffte bursch samt einigen anderen gegen mich zu klagen. So will selbem auf erfordern das behörige versezen, woraus eine hochfürstliche commission die leichtfertigkeit derley und anderen anbringen ohnschwehr ermessen wirdt.

Dem landwaibl wolle eine hochfürstliche commission unter seinen pflichten vernehmen, wen er während meines hierseyn aus nächtlicher ruehe zu nehmen von mir befehlt worden seye, darrffte mehrmahl wohl nichts anderes, als eine offenbare calumnia und erzboshaffte erdichtung des concipienten, und einiger leichtfertiger richtern zu erheben seyn.

Meines wissens hat sich noch kein Triesnerberger²³ wegen dem holzscheitten geklagt, auch hiervon weder ein noch ausser gericht etwas gemeldet.

Eine hochfürstliche commission habe nur die gnad, und wolle die 2 älteste männer vom Triesnerberg, oder die vorjährige geschwohrne, welche nach der rod auf die frohnen biethen miessen, vor sich kommen, und aydtlich vernehmen, ob einer aus der ganzen gemeind von dieser klag was wisse, oder aber sich wegen spaltung des holzes meinewegen jemahls beschwehret habe, darrffte ohnfehlbar abermahl eine offenbare ausgesonnene calumnia herauspringen. [10] Wer den jezigen bestands-müller bey der leztmahligen verbständung, wo selbst 6 andere zugegen gewesen, aufgenommen und wer den höchsten und besten schlag gethan, muss sich aus dem darüber abgehaltenen cameral-protocoll, und aus dem ad serenissimum gemeinschaftlich erlassenen amtsbericht äusseren.

Dieser miller bezahlt seinen bestand an frucht und gelt, ohnerachtet dieser noch niemahl so hoch getrieben gewesen, wie es die renntamts-rechnungen besagen werden, auf das richtigste und wird kein mann im land sagen können, dass er sich nur ein einziges mahl gegen ihne vor oberrat, oder bey herrn renntmaister, welcher die mühlin-inspection unter sich hat, beschwehret habe, die erst voriges jahr, und also lang nach der bestands-verleyhung beschehene verwundung hat er nun gebiesset und seiner durchleucht haben ihne aus aignen höchsten bewegenus ohne zuthun des amts

²³ Triesenberg, Gem. (FL).

vermög rescripts im Martio²⁴ auf der mühlen behalten wollen, eröffnet sich also mehrmahl eine verleumbderische zulaag hieraus.

Da nun aus dem zusammenhang dieser schmach-schrift nichts anderes, als wie es unter weiters zaigen werde, und bey weitherer der sache nachforschung sich ergeben muss, resultiren, ja diese gottlose vorstellung nur dem landschreiber einzig zu gefallen, zur zeit, wo er an mir seine rachbegierde mit seines gleichen gesellen abkühlen wollen, ererst in vorschein gekommen ist, als ergiebet sich aus nachfolgenden ursachen, und ist 1^{mo} gleich aus dem concept klar ersichtlich, dass solches der landschreiber aufgesetzt, sein scribent mit etwas verzogener hand ausgefertigt, und dies zwar umbso mehr glaublichen ist, weillen diese fertigung durch den alten landammann Verling und Jerg Wolff von hier unterschriebner wieder in dessen haus gebracht worden. Dabey aber ihne gebetten haben, er möchte diese piece, weillen sie sich in solche sachen, die sie ja nach ihrer [11] beschaffenheit nicht wissen können, keineswegs fortschickhen, reti jurato testabuntur. 2^{do} hat der landschreiber in anno 1743 da man den falsarium Christian Tscholl²⁵ seinen gevattermann von der herrschafft-mühlhlin gethan, gnädigste herrschafft eben auch mit einem der gleichen falschen richter attestat, welches ich von seiner hand aufgesetzt dahier unter anderen actis gesehen und wenigst zu Wienn in der registratur annoch vorrätig ist, hintergehen wollen. Es hat ihme aber gleich beyligende copia rescripti zaiget, sehr fehl geschlagen, um willen er seinen gvatter als ein falsarium, wie der jezige keineswegs ist, auf der mühlen souteniren, dabey aber gegen seine pflichten und mit verhandlete acta noch heimbliche favores hegen wollen, als ein pflichtvergessener und dolose handlender beamter reprochiret worden ist, dessen ganzen hergang noch ein und andere richter werden entdäckhen können, und da haist es semep deprehensus, centies reus gleich ein recentes præjudicium wiederumb in deme zu finden, was sich vi rescripti de dato 29. Maii nächsthin in ansehung der in meiner abwesenheit vorgehalten verbständung des zoll und tafern dahier, da mehrmahlen die heimbliche favores gegen das herrschafftliche interesse übel aufgenommen worden, zugetragen hat. Es wird sich noch weiters ergeben, wie das gericht zu ausführung des landschreibers absichten gewiss brauchet worden, wann nach der anlaag jeder gerichtsmann articulatum, und zwarn jurato vernommen wirdt.

3^{io} muss sich zaigen, wie derjezige landammann zu Schan, Joseph Anthoni Kaufmann²⁶, die richter in seinem vortrag belogen, vorsezlich hintergangen, im land hin und her conventicula gehalten und die zusammenkünfftten voriges jahr, als der landschreiber die denuntiations-puncta beantwortten musste, an 4 unterschiedlichen orthen angesehen, sich als den [...] gebrauchten lassen, nichts destoweniger die wenigste von derley klägden etwas gewusst habe. 4^{to} dass ein und andere gerichtslenthe, welche in der subscription mit einem NB bezaichnet, unterschrieben seyen, welche doch weder eine hand [12] noch feder hiebey geführt, doch aber doloser weis von dem alten landammann Antoni Marxer unterzeichnet worden, wie sie es unter einem aydt behärten können, einige aber, benantlich der Joseph Willi, dahier gar nicht zugezogen worden seye, wo die prob falsch, der unterthan von sachen, quæ eo remato fiunt, nichts wissen kann. Da haisst es, sub natus præsumitur rusticus, quo ea dicit, aut scribit, quorum omnino pro substrato causæ incapax, vel verosimiliter scire, aut recordari non patet. Derjenige eben auch, der aluter falsche klägden oder beweisthümer, besonders gegen seinen amtsvorstehern und lediglich dem liederlichen mit anthayl nehmenden beamten zugefallen auf die bahn bringet, der ist ohne weiters reus falsi.

Mascard. conclus. 1740

Die hierunter führende absicht nur eingier gerichtslenten samt ihrem concipienten verrathet sich von selbst, indeme weder diesem nach jenem kein gefallen geschiehet, wann das collectationsweesen, wie ich mir bieshero viele mühe gegeben, in bessere ordnung gebracht, bey demselben, auch denen biesherigen excessen præcavirt, werden solle.

²⁴ März.

²⁵ Christian Tscholl war Müller und erwarb 1736 das Gemeindebürgerrecht in Balzers. Vgl. SCHINDLER, Tscholl; in: HLF 2, S. 959–960.

²⁶ Josef Anton Kaufmann (1706–1775) war Landammann der Landschaft Vaduz. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Kaufmann, Josef Anton; in: HLF 1, S. 430.

Seiner durchlaucht unser gnädigster herr haben diese meine muehewalth besag schon allegirten rescripti de dato 12. Martii h. a. in besonderes beträchtlichen austruckhungen zu begnehmung gnädigst beliebt, mithin männiglich zu erkennen gegeben, wie dass der richteren absicht, sowohl in diesem, als dass zum thayl in deren memorialien in zukunfft keine dergleichen falsa, oder andere ungleiche neben-absichten mehr eingebracht weerden mögen, wenigstens 3 mann aus jeder gemeind mit fertigen sollen, nicht wohl gegründet seyn dürffte, welche höchst erleuchte verordnung wohl zum voraus schon gewahret haben mag, was schon in anno 1743 unterloffen^{a-} gegen den verwalter Bauer^{-a}, mithin dermahlen wieder leichtfertiges unternommen werden könnte [13] die landschafft hätte meine meriten, dass ihro 430 fl. beym Crays vorigen jahrs abgeben, ein so namhafftes stuckh land von denen Schweizeren wieder eroberer helffen, und das lezte jahr in Julio bey dem Rhein-einbruch bies nachts 12 uhr getreulichist dem wahren beygestanden, und alle gute anordnung gemacht, auch anführen sollen, wie gefährlich bey all diesem es vor gnädigste herrschafft jederzeit gewesen, und noch seye, wann ein beamter, wie der landschreiber es nur gar zu kändtlich thuth, mit dem gericht, oder unterthanen unter der deckhe liget, patrociniert, die pflichtmessige absichten eines vor das interesse seines herrn befüsserten nebenbeamten verrathet, solche dem gericht als gefährlich und nachthaylig vorstellet.

Es zaigen auch die ältere rescripta schon in mehrerem, was vorigen jahrs wegen denen frohnen sich erst wieder neuerlich in der unteren herrschafft ergeben hat, und hat sich diese bies dato, ohnerachtet selbte per rescriptum dahin nachtruckhsambst angewiesen ist, noch nicht vollkommen füegen wollen.

Ich werde stets wegen neuerungen beschuldert und deswegen von dem gericht schelch angesehen, diese neuerungen seynd aber bieshero nur in aufrechthaltung herrschafftliche jurium bestanden, mit was gewissen und pflicht kann also ein beamter, der dienst und brott vom hern allein hat, einem solchen gericht assistiren, oder gute freund daher haben, gleich seither vorigen jahr noch eine ganz frische ud haitere prob vorhanden. Ich sage es ohngescheut, dass, wann ein beamter dahier seiner herrschafft mit rainen pflichten dienen und einzig das herrschafftliche interesse pro scopo haben will, es allerdings ohnmöglich seye, mit hiesigen gerichtslouthen, wer besonders die hieländische baueren nach ihren freyhait-absichten recht kennet, in einer so gut vortrauten freundschaft, wie der landschreiber, stehen zu können, gestallten [14] auch das wenigste, welches auch die beste absicht vor des landes besten in sich hat, hiervor eine neuerung, welcher sie sich gleich zu widersezen pflegen, aus gedöhnet wirdt, mithin dero bräuch und missbräuch lediglich den vollzug haben miessen, wie ich deren ohnsägliche proben anführen könnte, kürze halber aber nicht weiters gehen will.

Eine hochfürstliche commission will dahero einzig zur rettung meiner unschuld dahin angelegentlich ersucht haben, diese in der mit so vielen falsitäten, collusionen, prævaricationen und subornationen angeführten schrifft enthaltene puncta gründtlich zu untersuchen, und zu dem ende jeder richter über beygelegte fragstückhe jurato der rechtlichen erforderung nach zu vernehmen, mit deren aussag zu communiciren, damit meine weithere nothdurfft hierüber verhandlen, pro reparatione honoris, und deren mir durch derley Gott- und ehrenvergessene anbringen abgenöthigte rays-kösten nacher Wienn, und was deme weiters anhängig, regressiren möge, in getrösteter zuversicht, man werde derley ohnerhörten und höchst sträflichen insolentien einiger ausser allen schrancken der ehrforcht gegen ihren amtsvorgesezten andurch getrettenen unterthanen solche ziehl und mass sezen, damit mehr belästiget, ein ehrlicher beamter auch von solchen ehr und respect vergessenen unternemungen, wie billich verschonet bleiben möge, wie dann mir zu dem ende alle rechtliche mittel, so zu darthuung meiner unschuld hierin jezt und inskünfftig immer dienen mögen, auf das fruerlichste vorbehalten seyn sollen.

Marck Liechtenstein²⁷, den 14. Julii 1750

²⁷ *Vaduz*.

e-archiv.li

²⁸ Johann Kaspar Laaba war ab 1748 liechtensteinischer Landvogt. Nachdem er sich nicht bewährt hatte, wurde er 1751 entlassen. Vgl. BURMEISTER-, Laaba, Johann Kaspar; in: HLF 1, S. 469.